Kanton Baselland

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **8/1922 (1922)**

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-26568

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

2. Lehrerschaft aller Stufen.

3. Beschluß des Regierungsrates betreffend die Einrichtung von Prüfungen für Kandidaten des Lehramts auf der oberen und mittleren Stufe des Unterrichts vom 17. Mai 1913/14. Februar 1914. (Vom 5. Juli 1921.)

Der Erziehungsrat hat folgende Abänderung der §§ 11 und 12 der Ordnung betreffend die Einrichtung von Prüfungen für Kandidaten des Lehramts auf der oberen und mittleren Stufe des Unterrichts vom 17. Mai 1913/14. Februar 1914 beschlossen:

§ 11. Die Prüfungsgebühr beträgt Fr. 80.— und muß vor der Prüfung bei dem Sekretariate der Prüfungskommission erlegt werden; die Gebühr für Ergänzungsprüfungen bestimmt die Kommission im einzelnen Falle.

Petenten, welche die Prüfung das erste Mal nicht bestanden haben, bezahlen bei Wiederholung der Prüfung die halbe Gebühr.

§ 12. Die Examinatoren erhalten für jede mündliche Prüfung Fr. 10.—, für die schriftliche Prüfung Fr. 12.—; das der mündlichen Prüfung vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission erhält Fr. 5.—.

Die Prüfungskommission setzt die Entschädigung für das Sekretariat fest.

XIII. Kanton Baselland.

Primar- und Sekundarschule.

Lehrplan für Haushaltungskunde. (Vom 2. März 1921.) [Provisorisch für Arbeitschulunterricht des 8. Schuljahres in Primar- und Sekundarschulen.]

XIV. Kanton Schaffhausen.

Lehrerschaft aller Stufen.

Reglement für die Fähigkeitsprüfungen der Elementarlehrer (Primarlehrer) im Kanton Schaffhausen. (Vom 19. Mai 1921.)

Der Erziehungsrat des Kantons Schaffhausen,

in Vollziehung der Art. 101, 102, 103, 120 und 121 des Schulgesetzes und in Abänderung des „Reglementes für die Prüfung der Elementar- und Reallehrer“ vom 27. Februar 1890,

beschließt und verordnet

was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die ordentlichen Fähigkeitsprüfungen für die Elementarlehrer (Primarlehrer) werden durch den Erziehungsrat in der Regel auf Ende jedes Winterhalbjahres angesetzt. Die Prüfungen sind un-